

SV-Prot. 5/2  
A I 34  
Br/Ba

Berlin, 16. Dezember 2002  
10179 Berlin  
Littenstraße 9

**Protokoll**  
über die  
**5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung**  
am  
**07. November 2002**  
in Berlin,  
Hotel Dorint Schweizerhof Berlin

**Vorsitz:** RAuN Dr. **Dombek**, Präsident der BRAK, Berlin  
**Schriftführer:** RA **Böhnlein**, Bamberg

**Beginn:** 9:00 Uhr  
**Ende:** 17:00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

## T A G E S O R D N U N G

I.	Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung .....	3
II.	Antragsgegenstände der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung Beratung und Beschlussfassung über Anträge.....	4
1.	Ausschuss 1 .....	4
1.1.	Anträge des Ausschusses.....	4
1.1.1	§ 12 Nr. 1 FAO .....	4
1.2	Vom Ausschuss 1 nicht übernommene Anregungen.....	4
1.2.1	Neukonzeption Fachanwaltsbezeichnungen (Antrag Dieckhöfer).....	4
1.2.2	Neukonzeption Fachanwaltsbezeichnungen (Antrag Scharmer) .....	5
1.2.3	Fachanwalt für allgemeines Zivilrecht.....	8
1.2.4	Fachanwalt für Handelsrecht.....	8
1.2.5	§ 5c Satz 2 FAO (kollektives Arbeitsrecht).....	9
1.2.6	§ 5 FAO (Nachschieben von Fällen).....	9
2.	Ausschuss 2 .....	9
2.1	Anträge des Ausschusses .....	9
2.1.1	§ 7 Abs. 3 BORA .....	9
2.1.2	§ 9 Abs. 2 BORA .....	12
2.1.3	§ 9 Abs. 3 BORA .....	12
4.	Fachanwalt für Versicherungsrecht.....	14
5.	Verschiedenes .....	24
5.1	§ 7a BORA .....	24
5.2	§ 8 Abs. 2 BORA .....	26
5.3	§ 5 FAO .....	28
5.4	§ 15 FAO .....	30

I.

**Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung  
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des  
Protokolls der 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung**

**Dr. Dombek** begrüßt alle Anwesenden zur eventuell letzten Sitzung der 2. Satzungsversammlung. Außerdem begrüßt er die neuen Mitglieder der Satzungsversammlung, Herrn Kollegen Hans-Jörg Staehle als Präsidenten der RAK München sowie Herrn Kollegen Lothar Haferkorn als neuen Präsidenten der RAK des Landes Sachsen-Anhalt, ebenso wie den neuen Präsidenten der RAK Bamberg, Herrn Kollegen Dr. Michael Hohl.

Rechtzeitig sei mit SV-Rundschreiben vom 27.05.2002 (SV-RS 09/2002) zur 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung geladen worden. Die von den Ausschüssen erstellten Materialien seien zusammen mit der Tagesordnung versandt worden.

Von 113 stimmberechtigten Mitgliedern seien 99 anwesend. Er stelle die Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung fest, da mehr als 68 Mitglieder der Satzungsversammlung anwesend seien.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er wiederum RA Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung sei übersandt worden. Protokollberichtigungs- und -änderungsanträge lägen nicht vor.

***Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch.  
Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2, 3 BRAO).  
Er bestimmt RA Böhnlein zum Schriftführer (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO).  
Das Protokoll der 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung wird genehmigt.***

Dr. Dombek: Zum Verfahren bitte er, Folgendes einzuhalten:

Jeder habe vorliegen eine Synopse der bisher geltenden Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung nebst den zu ändernden Vorschriften. Soweit Änderungsanträge gestellt würden, dürfe er bitten, diese schriftlich bei dem Schriftführer, RA Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge würden nicht mehr berücksichtigt. Nach der Diskussion der Satzungsversammlung würde dann über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt abgestimmt. Dabei sollten die Mehrheitsverhältnisse

nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Nach der Abstimmung über die einzelnen Tagesordnungspunkte würde zu jedem Hauptpunkt, der von einem Ausschuss bearbeitet worden sei, sogleich eine weitere Abstimmung stattfinden, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien.

## II.

### Antragsgegenstände der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung Beratung und Beschlussfassung über Anträge

#### 1. Ausschuss 1

##### 1.1. Anträge des Ausschusses

##### 1.1.1 § 12 Nr. 1 FAO

**Dr. Stobbe:** Der Ausschuss 1 habe eine Anpassung des § 12 Nr. 1 FAO an das neue Lebenspartnerschaftsgesetz vorgeschlagen.

#### **§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse**

*Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen:*

*1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial- und Steuerrecht, des Rechts der nichtehelichen Lebensgemeinschaft **sowie der Lebenspartnerschaften,***

**(angenommen; dafür 85, Enthaltungen: 1)**

#### 1.2 Vom Ausschuss 1 nicht übernommene Anregungen

##### 1.2.1 Neukonzeption Fachanwaltsbezeichnungen (Antrag Dieckhöfer)

**RA Dieckhöfer:** Obwohl das Fachanwaltskonzept von Prof. Dr. Quaas Offenheit für weitere Fachanwaltsbezeichnungen zeige, habe es bisher nicht zu weiteren Fachanwaltsbezeichnungen geführt. Allerdings seien im Ausschuss 1 die Fachanwaltsbezeichnung für allgemeines Zivilrecht und die Fachanwaltsbezeichnung für Handelsrecht diskutiert worden, wobei eine Überprüfung anhand des Kriterienkatalogs von Prof. Dr. Quaas ergeben habe, dass nach diesen Kriterien der Fachanwalt für Handelsrecht eingeführt werden müsste. Dieses Ergebnis sei für den Ausschuss 1 allerdings selbst überraschend gekommen, was möglicherweise darauf hindeuten könne, dass das bis-

herige Konzept nicht kongruent mit den Wünschen der Satzungsversammlung sei. Als Wunsch an die neue Satzungsversammlung möchte er vorschlagen, konkrete Fachanwaltskonzepte bezogen auf konkrete Fachanwaltsbezeichnungen zu erarbeiten. Wahrscheinlich komme man dann besser voran. Heute wolle er jedoch keinen Antrag stellen.

### 1.2.2 Neukonzeption Fachanwaltsbezeichnungen (Antrag Scharmer)

**RA Scharmer:** Sein Konzept (SV-Mat. 37/2002 bzw. Protokoll 7. Sitzung Ausschuss 1 vom 18.09.2002 – SV-Mat. 26/2002 -, Seite 16 – 20) sei im Ausschuss 1 ausführlich diskutiert worden, habe jedoch keine Mehrheit gefunden. Heute wolle er selbst jedenfalls sein Konzept nicht als Antrag zur Abstimmung stellen. Falls gewünscht, könnten andere einen Antrag stellen.

**Dr. Krenzler:** Die Satzungsversammlung sollte sich auch heute keiner ausführlichen Diskussionen über künftige Fachanwaltsbezeichnungen verweigern. Das Dieckhöfer-Konzept mit weiteren enumerativ aufgezählten Fachanwaltsbezeichnungen mit der zusätzlichen Möglichkeit weiterer Präzisierung durch Tätigkeitsschwerpunktangaben sei ein Spagat zwischen den Ängsten der Allgemeinanwälte einerseits und den Befürwortern weiterer Fachanwaltsbezeichnungen andererseits. Das Konzept von Prof. Dr. Quaas sollte hingegen den Spezialisten fördern und dabei sollte die Satzungsversammlung auch bleiben. Auch die DAV-Untersuchung habe bestätigt, dass der rechtsuchende Bürger nach wie vor den Spezialisten suche und hierfür bevorzugt auf Fachanwälte zurückgreife. Deshalb müsse man das Scharmer-Konzept weiter diskutieren, welches die Fachanwaltsbezeichnung in die Autonomie des einzelnen RA verlege. Die Kollegen sollten selbst entscheiden, welche Marktchancen sie für eine Fachanwaltsbezeichnung sähen. Die SV sollte sich deshalb von einer Vorgabe der Fachanwaltsbezeichnungen verabschieden und die Wahl der Fachanwaltsbezeichnungen den Kollegen überlassen. Auch der Fachanwalt für Kleingartenrecht schrecke ihn nicht, wenn er denn in einem Qualitätsüberprüfungsverfahren verliehen werden könne. Auch bei den RAKn werde der Suchdienst ganz speziell nach sehr engen Rechtsgebieten befragt. Allenfalls sollte man daher insgesamt eine Begrenzung der Zahl der möglichen zu erwerbenden Fachanwaltsbezeichnungen vorsehen. Er leugne nicht, dass die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung für Kleingartenrecht in der praktischen Umsetzung für die RAK schwierig sei, weil u.U. die Besetzung der Fachprüfungsausschüsse schwierig sei. Praktische Schwierigkeiten dürften aber kein grundlegendes Hindernis sein.

**Dr. von Wedel:** Die Wahl der Fachanwaltsbezeichnungen in die Autonomie des jeweiligen RA zu legen, würde die SV von quälenden Diskussionen befreien. Auch der Fachanwalt für Kleingartenrecht sei, wenn auch mit Schwierigkeiten, prüfbar. Allerdings gehe dieser Systemwechsel – weg von der Vorgabe von Fachanwaltsbezeichnungen durch die SV hin zur Wahlfreiheit beim einzelnen RA – nicht ohne Gesetzesänderung. Die SV sollte daher an den Gesetzgeber appellieren, diese Gesetzesänderung vorzunehmen.

**Dr. Hettinger:** Die Spezialisierung dürfe nicht zu weit getrieben werden, da das Grundwissen zum Kern der Berufstätigkeit gehöre. Das Konzept von RA Scharmer sei nur dann gut, wenn man eine solche Atomisierung wolle. Bei einer solchen müsste dann allerdings die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung bei der BRAK angesiedelt sein, weil etwa der Fachanwalt für Zollrecht oder der Fachanwalt für Atomrecht die Prüfmöglichkeiten einzelner, kleinerer RAKn übersteige. Außerdem wären die Verleihungsvoraussetzungen dann bundeseinheitlich; allerdings würden die RAKn wohl kaum Kompetenzen abgeben. Man sollte die Diskussion deshalb der nächsten SV überlassen.

**Dr. Kleine-Cosack:** Die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen sei eine Kernkompetenz der SV, werde von dieser aber nicht wahrgenommen. Bei Betrachtung der Ausschussprotokolle sei er froh, in keinem Ausschuss tätig gewesen zu sein. Die Theoriediskussion über Fachanwaltskonzepte sei eine Flucht vor der Entscheidung. Das Konzept von RA Scharmer stelle eher den geprüften Tätigkeitsschwerpunkt als eine neue Fachanwaltsbezeichnung dar; dies stehe im Widerspruch zu dem derzeitigen Willen des Gesetzgebers. Wenn die Satzungsversammlung keine weiteren neuen Fachanwaltsbezeichnungen einführen könnte, gebe sie kampflos die Kompetenz an das BMJ und den Bundesgesetzgeber ab. Dort würde allerdings das Konzept von RA Scharmer voraussichtlich als politisch indiskutabel angesehen werden.

**Dr. Stobbe:** Im Ansatz gehe das Konzept von RA Scharmer in die richtige Richtung. Allerdings könnten wir die Wahl von Fachanwaltsbezeichnungen nicht gänzlich freigeben. Das Konzept stelle außerdem den Abschied von den alten Fachanwaltsbezeichnungen dar. Überdies könnten wir keinen Scheuklappenanwalt wollen, sondern bräuchten Breite und Tiefe. Der Fachanwalt für Kleingartenrecht könne über den Gartenzaun nicht hinauskucken.

**RA Weigel:** Man mache es sich zu einfach, der SV vorzuwerfen, kein Konzept zu haben. Wenn schon der Ausschuss 1 sich nicht einigen könne, könne die SV nicht klüger sein. Ursache des Streits sei der Gegensatz zwischen Allgemeinanwalt und Spezialisten. Den Allgemeinanwalt treibe die Furcht vor Umsatzverlusten. Die überraschend vorgeschlagene Fachanwaltsbezeichnung für Handelsrecht sei problematisch, weil es das Gebiet Handelsrecht in einer abgrenzbaren Form so nicht gebe. Wir wüssten nicht, was die Kollegen auf diesem Gebiet machten, welche Umsatzquote sie hätten und wollten dennoch eine Spezialisierung einführen. Dies könne man nur auf der Basis einer umfassenden Umfrage unter den Kollegen. Außerdem erinnere er daran, dass bislang stets ein Anstoß für die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnung gewesen sei, gegenüber der Konkurrenz verlorene Märkte zurückzuholen bzw. neue Märkte zu erobern. Das Erbrecht sei heute so ein Rechtsgebiet, weil dort neben Anwälten viele Notare tätig seien und in letzter Zeit überdies die Banken versuchten, sich zu Lasten von Erblassern und Erben unerlaubterweise in dieses Rechtsgebiet einzuschleichen. Der jetzigen SV stünde es gut an, eine Auszeit zu nehmen und die Diskussion in der nächsten SV auf der Basis einer umfassenden Kollegenumfrage fortzuführen.

**RA Brieske:** Er weise den Vorwurf an den Ausschuss 1 zurück. Der Ausschuss habe das Dilemma in der SV erlebt und dieses Dilemma spiegele sich naturgegeben auch in

der Teilmenge der SV, die im Ausschuss 1 sitze. Der Ausschuss 1 habe die Fachanwaltsbezeichnung für Handelsrecht am Kriterienkatalog geprüft und zu seiner eigenen Überraschung festgestellt, dass der Fachanwalt für Handelsrecht die Kriterien erfülle. Lediglich einen direkten Antrag auf Einführung der neuen Fachanwaltsbezeichnung habe er nicht zu stellen gewagt, weil er offenbar gefürchtet habe, abgestraft zu werden.

**RA Cramer:** Es gebe keine gesetzliche Verpflichtung, 17 Fachanwaltsbezeichnungen einzuführen. Nicht jeder RA müsse auch Fachanwalt sein. Der Fachanwalt für Arbeitsrecht sei damals sogar contra legem geschaffen worden. Vor einer Flut von Fachanwaltsbezeichnungen warne er, weil mit dieser Anlehnung an das Fachärztekonzent auch eine Beschränkung der anwaltlichen Tätigkeit auf das Fachanwaltsgebiet drohen könnte.

**Dr. v. Wedel:** Das Konzept von RA Scharmer sei auf dem Hintergrund entwickelt worden, dass eine Mehrheit der SV für eine Ausweitung der Fachanwaltsbezeichnungen sei, in concreto jedoch bei einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen stets dagegen votiert habe. Deshalb sei als Ausweg vorgeschlagen worden, die Wahl der Fachanwaltsbezeichnung in die Autonomie des einzelnen RA zu geben. Das wäre allerdings ein Paradigmenwechsel weg von der großen Fachanwaltsbezeichnung hin zur Wahlfreiheit auch für die kleine Fachanwaltsbezeichnung. Deshalb könne dies nur durchgesetzt werden, wenn durch einen Appell an den Gesetzgeber eine Gesetzesänderung stattfindet.

**RA Weigel:** Die Rechtsanwälte hätten Jahrzehnte für die Satzungsautonomie gekämpft, weshalb wir diese Kompetenz jetzt nicht an den Gesetzgeber zurückgeben dürften. Auch die Errichtung der Anwaltsversorgungswerke habe Jahrzehnte gebraucht. Wenn der Kriterienkatalog von Prof. Dr. Quaas ergeben habe, dass ein Fachanwalt für Handelsrecht eingeführt werden müsste und dennoch weitgehend Unbehagen verbreitet sei, sei dies vielleicht Anlass, den Kriterienkatalog zu überprüfen.

**RA Beck:** Die quälende Diskussion über die Ausweitung von Fachanwaltsbezeichnungen zeige, dass der politische Wille zur Zeit noch nicht vorhanden sei. Deshalb sollte man diese Frage in der nächsten SV beantworten.

**RA Scharmer:** Mit einer notwendigen Gesetzesänderung würden zugleich seine Bedenken aufgegriffen, wonach es mit dem herkömmlichen Fachanwaltskonzept eben nicht funktioniere.

**Prof. Dr. Hellwig:** Bei der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen gehe es um die Gestaltung von Wettbewerbsbedingungen. Allerdings gebe es keine Pflicht zu neuen Fachanwaltsbezeichnungen. Die SV müsste sich darüber im klaren werden, was die Funktion einer Fachanwaltsbezeichnung sei. Als die Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt wurden, habe es die Möglichkeit, daneben Spezialisierungshinweise zu geben, noch nicht gegeben. Evtl. sei der Fachanwalt doch etwas zu hoch angesiedelt, wenn vielfach auf Spezialistenbezeichnungen ausgewichen werde.

**RA Madert:** Die SV dürfe den Auftrag, neue Fachanwaltsbezeichnungen einzuführen, nicht an den Gesetzgeber zurückgeben. Obwohl allgemein eine Mehrheit sich für neue

Fachanwaltsbezeichnungen ausgesprochen habe, seien die konkreten Vorschläge stets ohne Mehrheit geblieben. Das sei kaum vermittelbar. Es wäre daher besser, wenn die zur nächsten SV anstehenden Wahlen dazu genutzt würden, dass die Kandidaten sich vor der Wahl vorstellten und zu erkennen gäben, wofür und wogegen sie einstünden.

**Dr. Burmann:** Die Kollegen würden werben, wie sie wollen. Wenn ein Werbeeffekt gesehen werde, werde auch geworben. Der Fachanwalt sei hier ein wirksames Marketinginstrument. Letztlich sei es ehrlicher und besser, den Markt künftiger Fachanwaltsbezeichnungen nach dem Konzept von RA Scharmer freizugeben.

**RA Reinhard:** Es könne und solle nicht unsere Sorge sein, wie die Kollegen werben. Deshalb müsse man Abschied von Regulierungsvorstellungen nehmen. Er befürchte allerdings, dass das Konzept von RA Scharmer außerhalb der kleinteiligen Fachanwaltsbezeichnungen evtl. zu einem Werbeverbot im übrigen führen könnte. Wenn jeder RA einen Anspruch habe, dass ein eng gestricktes Spezialistengebiet zu einer Fachanwaltsbezeichnung veredelt werden könne, könnte man auf den Gedanken kommen, dass dann ein außerhalb einer Fachanwaltsbezeichnung liegender Spezialisierungshinweis unzulässig sei.

**RA Weigel:** Allererster Maßstab für die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen müsse sein, dass keine Fachanwaltsbezeichnung dazu führen dürfe, dass der rechtsunkundige Bürger letztlich über die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen getäuscht werde.

***Anträge werden nicht gestellt.***

### 1.2.3 Fachanwalt für allgemeines Zivilrecht

Ein Antrag auf

***Einführung eines Fachanwaltes für allgemeines Zivilrecht wird nicht gestellt.***

### 1.2.4 Fachanwalt für Handelsrecht

Ein Antrag auf

***Einführung eines Fachanwaltes für Handelsrecht wird nicht gestellt.***



### 1.2.5 § 5c Satz 2 FAO (kollektives Arbeitsrecht)

Ein Antrag auf

***stärkere Berücksichtigung des kollektiven Arbeitsrechtes wird nicht gestellt.***

### 1.2.6 § 5 FAO (Nachschieben von Fällen)

Ein Antrag wird

***nicht gestellt.***

## 2. Ausschuss 2

### 2.1 Anträge des Ausschusses

#### 2.1.1 § 7 Abs. 3 BORA

**Dr. Finzel:** Die Satzungsversammlung sei in ihrer letzten Sitzung dem Vorschlag des Ausschusses 2 gefolgt, die Qualitätsstufenleiter grundsätzlich beizubehalten. Im Hinblick auf die Angabe von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten habe man sich mit den in der letzten Sitzung beschlossenen Änderungen an den strengen Anforderungen des BVerfG orientiert. Die Satzungsversammlung habe in der letzten Sitzung dem Ausschuss 2 aufgegeben, zu überdenken, ob es sich empfehle, in der Berufsordnung eine Regelung aufzunehmen, nach der es der Berufsausübungsgemeinschaft als solche gestattet ist, Interessenschwerpunkte und Tätigkeitsschwerpunkte zu führen. Der Ausschuss 2 sei bei seiner Entscheidung zunächst von der Prämisse ausgegangen, die Qualitätsstufenleiter aufrecht zu erhalten. Umstritten sei lediglich gewesen, welche Voraussetzungen eine Sozietät in diesem Zusammenhang erfüllen müsse.

Der Ausschuss sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es ausreichen müsse, wenn einer oder mehrere in der Sozietät tätigen RAe diese Voraussetzungen erfüllten. Der Ausschuss sei sich darüber im Klaren gewesen, dass man hiermit in Kauf nehme, dass eine Sozietät mit beispielsweise 10 Mitgliedern eine Bezeichnung führe, obwohl nur ein einziger RA auf dem bezeichneten Gebiet seinen Schwerpunkt habe. Hiergegen sei der Einwand geführt worden, eine Kanzlei könne sich sonst die Qualifikation eines einzigen Mitarbeiters zu Eigen machen. Es müsse ein konkreter Personenbezug vorhanden sein. Die konkrete Gewichtung der Berufsausübungsgemeinschaft als solche sei nicht hinreichend erkennbar. Im Ergebnis sah sich der Ausschuss vor vier verschiedenen Möglichkeiten, eine Kanzleibezeichnung zu regeln: Die Forderung, alle Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft müssten über die angegebene Qualifikation für die Berufsausübungsgemeinschaft verfügen, habe der Ausschuss sogleich verworfen. Diese Forderung stelle eine Überspannung des Bogens dar. Bereits beim Eintritt eines neuen jungen Kollegen in die Sozietät müsste die Bezeichnung ggf. umgehend gestrichen

werden. Auch eine Lösung über die Mehrheit der in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen RAe sei nicht praktikabel. Eine Mehrheit in einer Zweiersozietät gebe es nicht. Bei der Mehrheitslösung müsste man insofern bei jeder Zweiersozietät fordern, dass beide RAe über die angegebene Qualifikation verfügen. Dies sei eine unangemessene Benachteiligung. Schließlich habe der Ausschuss auch die Forderung nach einer Mindestzahl von RAen verworfen. Auch hier sei keine gerechte Lösung möglich. Für jede Sozietätsgröße würden sich unterschiedliche Kriterien im Hinblick auf die Mindestzahl ergeben.

Der Ausschuss habe sich daher von Zahlen gelöst und schlage im Ergebnis eine Generalklausel vor. Ein regulierender Zusatz sei nicht notwendig. Man müsse auf die Vernunft der Kollegen vertrauen, die sich bei einer falschen Zuordnung selbst einen „Bären dienst“ erweisen würden.

Die vom Ausschuss 2 vorgeschlagene Formulierung biete eine angemessene Möglichkeit für die Berufsausübungsgemeinschaft, ihre Qualifikation nach außen kund zu tun. Der Vorschlag bleibe zudem im System. Da der Einzelanwalt nach wie vor an § 7 Abs. 1 und 2 BORA gebunden sei, gelte für die Sozietät als solche das Entsprechende. Im Ergebnis werde Richterrecht – welches zwangsläufig zu einem Flickenteppich führen würde – verhindert. Die Vorteile der vorgeschlagenen Lösung überwiegen nach Ansicht des Ausschusses die Gefahr eines Missbrauchs.

**Dr. Dombek:** Er habe einen Vorschlag in sprachlicher Hinsicht. Die Formulierung „wenn und soweit“ sei nicht notwendig. Man könne die Worte „wenn und“ weglassen.

**Dr. Finzel:** Die beiden Worte seien in der Tat nicht zwingend notwendig. Der Ausschuss könne damit leben, dass der letzte Halbsatz lediglich mit dem Wort „soweit“ eingeleitet werde. Ihm falle zudem auf, dass es vorzugswürdig sei, „Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte“ zu formulieren. Eine derartige Formulierung wäre im Einklang mit § 7 Abs. 1 BORA.

**Für die Einführung eines neuen § 7 Abs. 3 BORA in der von dem Ausschuss 2 vorgeschlagenen weiten Fassung werden folgende Argumente angeführt:**

Mit der Einführung des Abs. 3 werde eine Möglichkeit gefunden, mit der § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BORA durch eine Kanzleibezeichnung nicht umgangen werden könne. Auswüchse, wie die Angabe von 24 Kompetenzfeldern für eine einzelne Kanzlei könnten so unterbunden werden. Dies geschehe durch eine einheitliche Terminologie im Rahmen der gesicherten Rechtsetzung. Die für die Etablierung notwendige Geduld sollte man aufbringen.

Die gefundene Regelung weise einen vernünftigen Gehalt in Anlehnung an die BGH-Entscheidung zur „Kanzlei für Arbeitsrecht“ auf. § 7 BORA sei grundsätzlich kein Auslaufmodell, wie von vielen angenommen. Das BVerfG habe sich eindeutig für diese Regelung ausgesprochen. Die Gefahr einer Irreführung liege gerade dann auf der Hand, wenn nichts in der Berufsordnung geregelt sei.

Die Gefahr eines Missbrauchs sei sehr gering. Es sei lebensfremd, dass für eine Kanzleibezeichnung ein einziger RA als Schwerpunktträger der Kanzlei gewählt werde. Sollte es doch zu einem Missbrauch kommen, greife § 3 UWG.

Vorbehalte im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Berufsrecht als Satzungsrecht und Wettbewerbsrecht seien unbegründet. § 3 UWG gelte immer und habe Vorrang. Gleiches gelte im Firmenrecht. Dort sei es grundsätzlich möglich, dass eine Bezeichnung firmenrechtlich zulässig, aber auf Grund einer Irreführung im Ergebnis nicht erlaubt sei.

**Gegen die Einführung eines neuen § 7 Abs. 3 BORA in der von dem Ausschuss 2 vorgeschlagenen weiten Fassung werden folgende Argumente angeführt:**

Die Einführung eines Abs. 3 sei nicht notwendig. § 7 BORA werde durch die Rechtsprechung nach und nach ausgehöhlt. Früher oder später werde diese Vorschrift abgeschafft werden. Man regele etwas, das nach der Rechtsprechung des BGH bereits jetzt zulässig sei. Wenn man einen einzigen RA von vielen als Schwerpunktträger für die gesamte Kanzlei ausreichen lasse, regele man eine „legalisierte Irreführung“. Man dürfe nicht durch Satzungsrecht § 3 UWG aushebeln.

Man dürfe den Grundsatz der Individualisierung nicht vollständig aufgeben. Bei der angegebenen Spezialisierung müsste es sich zumindest um einen Schwerpunkt der gesamten Sozietät handeln.

**RA Reinhard**

*§ 7 Abs. 3 BORA wird wie folgt gefasst:*

*Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 Abs. 1 dürfen Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte auch für die Berufsausübungsgemeinschaft als solche benannt werden, soweit einer oder mehrere der dort tätigen Rechtsanwälte diese nach den Absätzen 1 und 2 angeben.*

*(abgelehnt; dafür: 4, dagegen: große Mehrheit)*

**Dr. Finzel**

*§ 7 Abs. 3 BORA wird wie folgt gefasst:*

*Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 Abs. 1 dürfen Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte auch für die Berufsausübungsgemeinschaft als solche benannt werden, soweit einer oder mehrere der dort tätigen Rechtsanwälte dazu nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt sind.*

*(angenommen; dafür: 69, dagegen: 18, keine Enthaltung)*

Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO:

*§ 7 Abs. 3 BORA wird wie folgt gefasst:*

**Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 Abs. 1 dürfen Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte auch für die Berufsausübungsgemeinschaft als solche benannt werden, soweit einer oder mehrere der dort tätigen Rechtsanwälte dazu nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt sind.**

**(angenommen; dafür: 73, dagegen: 16, Enthaltungen: 3)**

**Dr. Dombek** stellt fest, dass die vorgeschlagene Änderung der BORA mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.

### § 9 Abs. 2 BORA

#### 2.1.3 § 9 Abs. 3 BORA

**Dr. Finzel:** Die Satzungsversammlung habe sich in der letzten Sitzung mehrheitlich für den Vorschlag des Ausschusses 2 zu § 9 Abs. 2 BORA ausgesprochen, wonach Zusätze zur Kurzbezeichnung nur erlaubt seien, „soweit dadurch keine Sach- oder Fantasiebezeichnung entsteht“. Bei dieser Abstimmung seien seinerzeit lediglich noch 83 Mitglieder anwesend gewesen. Daher wolle der Ausschuss erneut den Versuch unternehmen, der Satzungsversammlung den § 9 Abs. 2 BORA zur Abstimmung vorzuschlagen. Die Satzungsversammlung habe möglicherweise nicht mit der gebotenen Deutlichkeit verinnerlicht, dass Sach- und Fantasiebezeichnungen anwaltsuntypische Bezeichnungen darstellten. § 9 Abs. 2 BORA bediene ein berechtigtes Interesse der Rechtsuchenden. Er wolle in diesem Zusammenhang erneut aus dem „CMS-Beschluss“ des BGH zitieren:

„(§ 9 BORA) soll sicherstellen, dass jeder im Rechtsverkehr ohne Schwierigkeiten erkennen kann, mit wem er es zu tun hat, wer Rechtsberatung anbietet oder als Vertreter gegnerischer rechtlicher Interessen auftritt. Deshalb müssen bei der Wahl einer Kurzbezeichnung die Namen eines oder mehrerer Anwälte den Aussagekern der Firma darstellen. Das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an einer eindeutigen Außendarstellung der Rechtsanwaltschaft (...).“

Das vom BGH angesprochene Interesse der Rechtsuchenden habe durch die vielen Kanzleizusammenschlüsse eher zugenommen. Es sei nicht hinnehmbar, dass der Anwaltsmarkt in der Zukunft mit Kurzbezeichnungen wie „kurata“, dem „Advoteam“, der „Juralex“, der „Artax“ oder der „Kanzlei am Markt“ etc. besetzt sei. Im Ergebnis befinde man sich mit dieser Vorschrift nicht nur in bester Gesellschaft mit dem BGH, sondern auch im Einklang mit § 59k BRAO.

**Für die Änderung des § 9 Abs. 2 BORA in der vom Ausschuss 2 vorgeschlagenen Fassung werden folgende Argumente angeführt:**

Weltweit würden Rechtsanwaltschaftsgesellschaften personengebunden geführt. Eine Personenfirma garantiere, dass keine Monopolisierung geschehe. Prioritätenprobleme, die sich im Hinblick auf Kurzbezeichnungen wie „Arbeitsrechtskanzlei“ oder „Familien-

rechtskanzlei“ ergeben könnten, würden ausgeschlossen werden. Dies diene insbesondere dem Schutz Dritter.

Die Anwaltschaft dürfe sich nicht überall der Instrumente der gewerblichen Wirtschaft bedienen. Der Anwaltsberuf sei gerade kein Gewerbe. Dies sei auch im Hinblick auf die Gewerbesteuerproblematik wichtig. Die Personalisierung sei Kern des Freien Berufs.

**Gegen die Änderung des § 9 Abs. 2 BORA in der vom Ausschuss 2 vorgeschlagenen Fassung werden folgende Argumente angeführt:**

Die vom Ausschuss intendierte Personalisierung sei so nicht mehr haltbar. Schon jetzt sei diese bei großen Anwaltssozietäten nicht mehr für den Rechtsuchenden ersichtlich. Wenn tote Partner Bestandteil der Bezeichnung sein könnten, sei der Übergang zu Fantasiebezeichnungen fließend.

Die Verteidigung der Freiberuflichkeit müsse auf anderen Gebieten geschehen. Die Gewerbesteuer sei kein Argument für die Einführung der betreffenden Regelung.

**Dr. Finzel**

**§ 9 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:**

**Die Kurzbezeichnung ist aus den Nachnamen früherer oder derzeitiger Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Sach- oder Fantasiebezeichnung entsteht.  
(angenommen; dafür: 55, dagegen: 28, Enthaltung: 1)**

**§ 9 Abs. 3 BORA wird aufgehoben.**

**(angenommen; dafür: 60, dagegen: 15, Enthaltungen: 2)**

Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO:

**§ 9 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:**

**Die Kurzbezeichnung ist aus den Nachnamen früherer oder derzeitiger Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Sach- oder Fantasiebezeichnung entsteht.**

**§ 9 Abs. 3 BORA wird aufgehoben.**

**(angenommen; dafür: 62, dagegen: 27, Enthaltungen: 1)**

**Dr. Dombek** stellt fest, dass die beiden vorstehenden Änderungen der BORA mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

#### 4. Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Dr. van Bühren:** Er sei der Einäugige unter den Blinden und auch ohne den Fachanwalt für Versicherungsrecht als Spezialist auf diesem Gebiet bekannt. Er bekomme zur Zeit aus der ganzen Republik Mandate, überwiegend durch Vermittlung von Kollegen. Der Fachanwalt für Versicherungsrecht werde daher für ihn selbst Einbußen bringen, wenn es über die ganze Republik verteilt Fachanwälte für Versicherungsrecht gebe. Aber er sei nicht in diese Satzungsversammlung gewählt worden, um seine Besitzstände zu verteidigen. Alle seien gewählt worden, ein modernes Berufsrecht zu schaffen, das insbesondere den jüngeren Kolleginnen und Kollegen eine Marktchance gebe und ein Betätigungsfeld, das ausreichendes Einkommen sichere. Wir seien nicht nur die selbsternannten Schützer des Biotops für den Einzelanwalt auf dem Lande, sondern die Vertreter der gesamten Anwaltschaft und hätten auch eine Verpflichtung, dem rechtsuchenden Publikum gerade auf dem Gebiete des Versicherungsrechts geprüfte Kompetenz anzubieten.

Warum also müsse es einen Fachanwalt für Versicherungsrecht geben?

Auf jeden Bundesbürger entfielen – statistisch gesehen – 10 Versicherungsverträge, ein enormes Konfliktpotential, um das sich die Anwaltschaft bislang wenig gekümmert habe. Jährlich würden mehr als 50 Mio. Schadensfälle in der Versicherungswirtschaft abgewickelt, jährlich würden mehr als 1 Mio. Prozesse geführt, an denen Versicherer beteiligt seien. Der Ombudsmann für Versicherungsrecht erhalte monatlich 800 bis 900 Beschwerden, Anfragen und Zuschriften. Im Bund der Versicherten hätten sich über 40.000 unzufriedene Versicherungsnehmer zusammengeschlossen.

Die Anwaltschaft sei bislang nicht in der Lage, diesen Bereich abzudecken und den potentiellen Mandanten zu signalisieren, dass Rechtsanwälte bereit und in der Lage seien, Versicherungsnehmer im Konflikt mit ihren Versicherern zu beraten und zu vertreten. In der Schweiz, die über ein vergleichbares Rechtssystem im Versicherungsrecht verfüge, würden jetzt drei Fachanwaltschaften eingeführt, und zwar für Familienrecht, Arbeitsrecht und Versicherungsrecht.

Das in dieser Satzungsversammlung beschlossene umfassende Konzept für die Einführung weiterer Fachanwaltschaften ergebe, dass der Fachanwalt für Versicherungsrecht sämtliche Kriterien zu 100 % erfülle.

#### **Ist das Fachgebiet nach seinem Aufgabenspektrum hinreichend breit, vielfältig und als eigenständiges Rechtsgebiet von anderen Rechtsgebieten abgrenzbar?**

Die Grundlagen des Versicherungsrechts seien im Versicherungsaufsichtsgesetz von 1901 und Versicherungsvertragsgesetz von 1908 – also nahezu zeitgleich mit dem BGB – geregelt worden. Der 4. Zivilsenat des BGH beschäftige sich ausschließlich mit Fragen des Versicherungsrechts, bei allen Oberlandesgerichten gebe es mindestens einen Senat für Versicherungsrecht. Ebenso verfügten die meisten Landgerichte über

eine oder mehrere Spezialkammern für Versicherungsrecht. Schließlich gebe es eigene wissenschaftliche Publikationen für das Versicherungsrecht. Aus allem ergebe sich, dass es sich um ein eigenständiges, von anderen Rechtsgebieten abgrenzbares selbständiges Rechtsgebiet handele.

### **Erfasst das Fachgebiet eine hinreichend breite Nachfrage potentieller Mandanten?**

Versicherer bräuchten keinen Fachanwalt für Versicherungsrecht, sie beschäftigten seit vielen Jahren bestimmte Kanzleien, die sich auf diesem Rechtsgebiet spezialisiert hätten. Ganz anders verhalte es sich auf der Seite der rechtsuchenden Bürger, die oft zweifelt nach einem Spezialisten suchten, der sie gegen die Allmacht der Versicherer vertreten könne. Die Anwaltschaft habe sich auf diesem Versicherungsgebiet noch nicht etabliert, zumal bei den meisten Kolleginnen und Kollegen weitgehend Unkenntnis bestehe. In vielen Fällen würden die Abkürzungen VVG und VAG schon nicht mit den entsprechenden Gesetzen assoziiert. Es verwundere daher nicht, dass es in Deutschland einen Bund der Versicherten gebe, in dem sich mehr als 40.000 unzufriedene Versicherungsnehmer zusammengeschlossen hätten, die sonst keine Möglichkeit sähen, sich gegen Versicherer zur Wehr zu setzen. Der erst im letzten Jahr eingesetzte Ombudsmann für Versicherungsrecht erhalte monatlich 800 bis 900 Beschwerden von unzufriedenen Versicherungsnehmern, die offensichtlich der Anwaltschaft eine sachkundige Vertretung gegenüber Versicherern nicht zutrauten. Dieser Ombudsmann, Prof. Römer, sowie der Vorsitzende des 4. Zivilsenates beim BGH plädierten ihrerseits für die Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht, damit die Waffengleichheit gegenüber den Versicherern hergestellt werde. Das entsprechende Schreiben von Prof. Römer sei durch den Ausschussvorsitzenden Dr. Stobbe bereits übersandt worden.

### **Erfordert das Sachgebiet aufgrund des rechtlichen Schwierigkeitsgrades für eine sachgerechte Bearbeitung und Vertretung der Mandanten einen Spezialisten?**

Nahezu alle Universitäten hätten Lehrstühle und Institute für Versicherungsrecht eingerichtet. Es gebe acht Spezialzeitschriften zum Versicherungsrecht, mehrere Großkommentare und kleinere Kommentare sowie eine Vielzahl von Lehr- und Fachbüchern, welche ausschließlich dieses umfassende Rechtsgebiet behandeln würden. Folgerichtig sei auch das dritte Kriterium, wonach das Rechtsgebiet für die sachgerechte Bearbeitung und Vertretung der Mandanten einen Spezialisten erfordere, zwangsläufig erfüllt. Das Versicherungsrecht sei so umfassend, dass es bereits Spezialisierungen innerhalb dieses Fachgebiets gebe, Personen- oder Sachversicherung, Transportversicherung oder Haftpflichtversicherung. Es gebe mehr als 100 Versicherungszweige. Täglich würden eine Vielzahl von Entscheidungen der Oberlandesgerichte oder des BGH zum Versicherungsrecht veröffentlicht. Allein die dauernde Beschäftigung mit die-

sem Rechtsgebiet könne auch eine fachkundige Bearbeitung und Vertretung der Mandanten gewährleisten.

### **Dient der Fachanwalt für Versicherungsrecht der Erhaltung und Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten?**

Es müsse der Anwaltschaft gelingen, die 40.000 unzufriedenen Versicherungsnehmer im Bund der Versicherten ebenso zufrieden zu stellen wie die 800 bis 900 rechtsuchenden Bürger, die sich an den Ombudsmann wenden würden. Es komme hinzu, dass der gesamte Beratungsmarkt für den Abschluss von Versicherungsverträgen von Versicherungsagenten und Versicherungsmaklern abgedeckt werde, die oft nach dem Grundsatz „viel hilft viel“ agieren würden und typischerweise Verträge verkauften, die dem Versicherungsnehmer wenig nützten, aber eine möglichst hohe Provision abwürfen. Die Anwaltschaft regule bei Firmengründungen und Gesellschaftsverträgen bis in alle denkbaren Einzelheiten die Fragen der Haftung und der Beendigung der Geschäftstätigkeit. Eine Beratung jedoch, welche Versicherungsverträge notwendig seien, finde in der Regel nicht statt. Der Anwaltschaft müsse es gelingen, diesen Beratungsmarkt zu erobern und insbesondere bereits bei Vertragsschluss fachkundig den Mandanten zur Seite zu stehen, damit ein bedarfsgerechtes Deckungskonzept mit dem Versicherer vereinbart werden könne.

Da der Fachanwalt für Versicherungsrecht alle von der SV im Fachanwaltskonzept beschlossene Kriterien erfülle, machten wir uns unglaublich, wenn die SV ihn gleichwohl ablehnen würde. Insoweit sei es durchaus konsequent gewesen, als in der letzten Sitzung die Fachanwälte für Medizinrecht und Verkehrsrecht abgelehnt worden seien, da es sich insoweit weder um geschlossene Rechtsgebiete gehandelt habe, noch neue Betätigungsfelder erschlossen werden könnten. Nach dem später beschlossenen Fachanwaltskonzept seien die in der 1. SV beschlossenen Fachanwälte für Familienrecht und Strafrecht ein Fehler gewesen, weil diese keine neuen Betätigungsfelder erschließen würden. Lediglich der in der letzten Sitzung der 1. SV beschlossene Fachanwalt für Insolvenzrecht entspreche dem Kriterienkatalog der SV. Im Übrigen sei der Fachanwalt für Insolvenzrecht keineswegs ein „Flop“. Die Fachlehrgänge seien stark besucht und viele Insolvenzrichter würden immer mehr dazu übergehen, Fachanwälte als Insolvenzverwalter einzuschalten, nicht mehr Wirtschaftsprüfer, wie dies früher oft der Fall gewesen sei.

Der Fachanwalt für Versicherungsrecht werde kein Massenprodukt, wie dies bei den Fachanwälten für Familienrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht der Fall sei. Er werde aber große Akzeptanz bei den Versicherungsnehmern finden, die sich bisher nicht fachkundig genug gegenüber der Allmacht der Versicherungswirtschaft vertreten fühlten. Alle auf Versicherungsrecht spezialisierten Kanzleien seien für Versicherungen tätig. Die meisten spezialisierten sich darauf und werben damit, dass sie ausschließlich für Versicherungen arbeiteten, während es keine Spezialkanzlei gebe, die ausschließlich gegen Versicherer arbeite. Die Mitglieder des Versicherungssenats beim BGH, insbesondere der Vorsitzende Wilfried Terno, beklagten, dass ein Ungleichgewicht herrsche zwischen



den Anwälten, die für Versicherer tätig seien, und denjenigen, die Versicherungsnehmer vertreten würden.

Nun wolle er auf die möglichen Gegenargumente eingehen.

### **Verelendung des Allgemeinanzwalts?**

Im Gegensatz zu den Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Familienrecht und Strafrecht greife der Fachanwalt für Versicherungsrecht am wenigsten in das Betätigungsfeld des Allgemeinanzwalts ein. Wenn es durch den Fachanwalt für Versicherungsrecht gelänge, neue Märkte zu erschließen, sei dies sogar ein Gewinn für den Allgemeinanzwalt: Die Rechtsanwälte, die sich als Fachanwälte für Versicherungsrecht spezialisierten, würden immer weniger allgemeine Mandate annehmen, so dass diese wiederum dem allgemeinen Anwalt zu gute kämen.

### **Werden die Fachanwälte zu „Fachidioten“?**

Im Gegensatz zu den Fachärzten seien Fachanwälte zugleich auch Rechtsanwälte, da sie stets als Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt und Fachanwalt für .....“ angeben würden. Fachanwälte hätten in der Regel eine längere Berufspraxis hinter sich und diese Erfahrung werde auch nicht durch den Erwerb der Fachanwaltschaftsbezeichnung gelöscht. Auch Fachanwälte würden ihre langjährigen Mandanten auf Rechtsgebieten außerhalb der Fachanwaltschaftsbezeichnung betreuen. Er selbst sei seit nahezu 30 Jahren auf dem Gebiet des Versicherungsrechts tätig, bearbeite aber gleichwohl auch regelmäßig Mandate aus dem Familienrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht. Dies handhabe er so zum einen, um einer Verengung vorzubeugen, zum anderen aber auch deshalb, weil seine langjährigen Mandanten dies von ihm erwarteten.

### **Sind Fachanwälte oft unqualifiziert?**

Auch die Verleihung einer Fachanwaltschaftsbezeichnung garantiere nicht immer die wünschenswerte Qualität. Ausreißer gebe es aber auch bei Allgemeinanzwällen. Die Möglichkeit, dass auch ein Fachanwalt nicht immer gleichbleibend 100 % Qualität garantiere, sei daher kein Argument gegen die Einführung weiterer Fachanwaltschaftsbezeichnungen. Ein Fachanwalt habe immerhin gezeigt, dass er bereit und in der Lage sei, sich in ein bestimmtes Rechtsgebiet einzuarbeiten, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen und auch regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Alle Richter hätten ihm bestätigt, dass generell die Qualifikation von Fachanzwällen höher sei als von Nichtanzwällen. Das schließe nicht aus, dass es auch hochqualifizierte Kollegen gebe, die nicht Fachanwälte seien oder werden wollten.

### **Qualifikation ohne Fachanwaltschaft?**

Das rechtsuchende Publikum frage nach dem geprüften Spezialisten und nicht nach demjenigen, der sich selbst aus eigener Machtvollkommenheit oder Selbstüberschätzung als Spezialisten bezeichne. Die von der 1. SV beschlossenen Tätigkeitsschwerpunkte und Interessenschwerpunkte hätten sich nach seiner Einschätzung nicht bewährt, zumal sie oft einen Etikettenschwindel darstellten. Schwerpunktbezeichnungen würden nach Bedarf oder scheinbarem Bedarf benannt, bei größeren Sozietäten würden dann bis zu 20 tatsächliche oder vermeintliche Tätigkeitsschwerpunkte angegeben. Auch das Bild von der Leiter, mit der ersten Stufe des Interessenschwerpunkts, der zweiten Stufe des Tätigkeitsschwerpunkts und der dritten Stufe der Fachanwaltsbezeichnung, sei eine Leiter ins Leere, wenn es diese dritte Stufe gar nicht gebe.

### **Entwertung der Anwaltsausbildung?**

Viele Kolleginnen und Kollegen befürchteten, dass durch den Fachanwalt der mit zwei Staatsexamen ausgestattete Rechtsanwalt entwertet werde, zumal jeder qualifizierte Anwalt in der Lage sei, mit fünf Kommentaren und Fachbüchern jede Rechtsfrage zu lösen. Letzteres sei nur zum Teil zutreffend, da die Lebenswirklichkeit nicht aus abstrakten Rechtsfragen bestehe. Es gehöre zum Wesen der anwaltlichen Tätigkeit, einen Lebenssachverhalt erst zu erforschen und dann daraus die relevanten Rechtsfragen abzuleiten. Dies funktioniere ohne Spezialkenntnisse nicht.

1. Beispiel: Ein junger Mann sei bei einem Verkehrsunfall durch einen Betrunkenen und fahrerscheinlosen Autofahrer so schwer verletzt worden, dass er querschnittsgelähmt sei. Die Haftpflichtversicherung habe sich darauf berufen, dass die Haftung auf die Mindestversicherungssumme beschränkt sei, da der Täter ohne Führerschein gefahren sei. Der Anwalt des Unfallopfers habe ihn gefragt, ob diese Auffassung zutreffend sei. Er habe die Frage bejahen müssen. Da der Kollege ihn jedoch gebeten habe, die Akte noch einmal daraufhin durchzusehen, wie dem Unfallopfer geholfen werden könne, habe er sehr schnell feststellen können, dass der Versicherer es versäumt habe, innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Sachverhaltes den Versicherungsvertrag zu kündigen, so dass der Versicherer unbeschränkt einzutreten gehabt habe.

2. Beispiel: Eine junge Zahnärztin sei ein Jahr nach Praxiseröffnung an multipler Sklerose erkrankt und arbeitsunfähig geworden. Der Versicherer habe sich geweigert, die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente zu zahlen, da die Zahnärztin bei Vertragsschluss verschwiegen habe, dass sie an nicht definierbaren Kopfschmerzen gelitten habe. Die abstrakte Rechtsfrage laute: Könne ein Versicherer einen Vertrag anfechten oder von ihm zurücktreten, wenn die Antragsfragen unrichtig beantwortet worden seien? Die abstrakte Antwort sei ebenso einfach wie niederschmetternd ja gewesen. Der Fachanwalt für Versicherungsrecht frage jedoch nach, wer den Antrag ausgefüllt habe und ob der Versicherungsagent über diese Kopfschmerzen informiert gewesen sei. Im konkreten Fall sei über diese Kopfschmerzen gesprochen worden, der Agent habe jedoch versichert, dass jeder Mensch unter Kopfschmerzen leide, so dass insoweit die Frage ohne

weiteres zu verneinen sei. Dieses Wissen des Agenten sei dem Versicherer nach der sogenannten Auge- und Ohr-Rechtsprechung zuzurechnen, so dass im konkreten Fall die Zahnärztin dennoch eine angemessene Berufsunfähigkeitsrente zu erhalten habe.

Der Einwand, dass hier exotische Fälle geschildert würden, treffe nicht zu. Er könne den ganzen Tag von derartigen Fällen berichten, die er in Regressprozessen gegen Rechtsanwälte oder aber als Prozessanwalt für Versicherungen erlebt habe. Oft habe er feststellen müssen, dass sämtliche Regressansprüche verjährt seien, weil fehlerhafte Sachbearbeitung in den meisten Fällen nur durch Zufall entdeckt werde, meist dann zu spät.

Ein drittes Beispiel: Ein verlassener Ehemann habe das eheliche Haus in die Luft gesprengt, weil er es nicht seiner Ehefrau und deren Liebhaber habe überlassen wollen. Der Feuerversicherer berufe sich auf Vorsatz. Die abstrakte Rechtsfrage laute: Sei ein Versicherer bei Vorsatz leistungsfrei? Auch hier sei die einfache Antwort ja, dies ergebe sich eindeutig aus § 152 VVG. Der Fachanwalt für Versicherungsrecht würde jedoch zunächst prüfen, wer Eigentümer des Hauses sei, insbesondere, ob der Ehemann Repräsentant seiner Ehefrau gewesen sei. Sei dies nicht der Fall gewesen, müsse der Versicherer leisten. Der Begriff des Repräsentanten tauche in keinem Gesetz auf, sei aber bereits vom Reichsgericht entwickelt worden und spiele in der täglichen Versicherungspraxis eine ganz entscheidende Rolle.

Ein viertes Beispiel aus dem Alltag: Der Mandant lege seinem Anwalt das Ablehnungsschreiben seiner Kaskoversicherung vor, die ihre Eintrittspflicht verneine, weil der Mandant zum Unfallzeitpunkt alkoholbedingt absolut fahruntüchtig gewesen sei. Die abstrakte Rechtsfrage laute: Sei ein Versicherer bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit leistungsfrei? Auch hier ergebe sich die eindeutige Antwort aus § 61 VVG. Der Fachanwalt für Versicherungsrecht frage jedoch zunächst, auf wen das Kraftfahrzeug zugelassen gewesen sei. Wenn beispielsweise die Ehefrau Halterin des Fahrzeugs gewesen sei, trete keine Leistungsfreiheit ein, der Versicherer müsse leisten und könne wegen der Regresssperre aus § 67 Abs. 2 VVG auch keinen Rückgriff nehmen.

### **Ein Bedarf bestehe allenfalls in den Metropolen der Versicherungswirtschaft.**

In diesem Gegenargument zeige sich mit erschütternder Deutlichkeit die Unkenntnis in der Anwaltschaft: Seit nahezu 100 Jahren gebe es den besonderen Gerichtsstand von § 48 VVG, so dass jeder Versicherer am Wohnsitz des Versicherungsnehmers verklagt werden könne. Zwar handele es sich um den Gerichtsstand des Agenten, dessen Wohnsitz sei jedoch in der Regel identisch mit dem seines Kunden. Gleichwohl würden nahezu 80 % aller Deckungsprozesse am Hauptsitz der Versicherer geführt mit dem entsprechenden Ergebnis. Wenn er für Versicherer tätig sei, schäme er sich oft für seine Kolleginnen und Kollegen, die glaubten, mit Treu und Glauben und Beschwerden an das Bundesaufsichtsamt einen Rechtsstreit erfolgreich für den Mandanten führen zu können.

### **Die Fallzahlen für Versicherungsrecht könnten kaum noch erreicht werden.**

Zunächst sei fraglich, ob man eine Spezialisierung überhaupt von Fallzahlen abhängig machen solle. Ein Anwalt, der 120 Fälle falsch bearbeitet habe, werde auch beim 121. Fall sich nicht anders verhalten. Auf der anderen Seite gebe es in der Praxis eine Vielzahl von Fällen mit versicherungsrechtlichem Bezug. Bei der Unfallregulierung gehe es oft um die Kaskoversicherung und um das Pflichtversicherungsgesetz, häufig auch um die Auseinandersetzung mit der Rechtsschutzversicherung. Es sei daher ohne weiteres möglich, in drei Jahren 120 Mandate mit versicherungsrechtlichem Bezug nachzuweisen.

### **Warum jetzt noch zum Schluss dieser Legislaturperiode einen weiteren Fachanwalt einführen?**

Zunächst einmal seien die Delegierten dieser SV noch weitere 8 Monate gewählt und im Amt. Außerdem habe der Antrag auf Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung dieser SV in Bonn gestanden. Dem Antrag sei ein konkretes Konzept mit entsprechenden Änderungsvorschlägen für die Fachanwaltsordnung vorgelegt worden. Der Antrag sei damals deshalb nicht gestellt worden, weil die SV zunächst ein Konzept für die Einführung neuer Fachanwaltschaften habe erarbeiten wollen. Dieses Konzept liege nun vor und der Fachanwalt für Versicherungsrecht erfülle sämtliche Kriterien. In den verbleibenden 8 Monaten gebe es noch genügend Zeit, den Fachanwalt für Versicherungsrecht konkret zu installieren. Ohnehin werde es noch etwa zwei Jahre dauern, bis die Fachanwaltskurse abgeschlossen seien und die ersten Fachanwälte auf den Markt gehen könnten. Diese Zeit sollte auch deshalb genutzt werden, weil voraussichtlich in zwei Jahren eine umfassende Reform des Versicherungsvertragsgesetzes erfolgen werde, die von uns Rechtsanwälten sach- und fachkundig erarbeitet und bearbeitet werden müsse. Die Anwaltsparlamentarier sollten es nicht zulassen, dass diese SV als das Verhinderungsparlament in die Geschichte eingehe, welches alle Erneuerungsbestrebungen ablehne. Diese SV sollte nicht als semantischer Reparaturbetrieb in die Geschichte eingehen, der sich darin erschöpft habe, sprachliche Unebenheiten in der Berufsordnung zu glätten und ein schwaches Komma durch einen revolutionären Doppelpunkt zu ersetzen. Man müsse zurückfinden zur Aufbruchstimmung und zur Begeisterung, die die 1. SV beflügelt und beseelt habe. Ein modernes Berufsrecht mit Spezialisten müsse geschaffen werden, die nicht gegen, sondern mit dem Allgemeinanwalt sich auf dem Beratungsmarkt etablieren und gewährleisten könnten, dass die Anwaltschaft der einzige unabhängige und sachkundige Ratgeber in allen Rechtsfragen sei. Durch Qualitätssicherung müsse erreicht werden, dass die Anwaltschaft diese Position auch dann behalte, wenn der ohnehin löchrige Schutzzaun des RBerG einmal fallen sollte.

Die SV sollte die Worte von Erich Kästner beherzigen: „Es gibt nichts gutes, außer man tut es.“

**RA Hülsenbeck:** Eine Wählerbefragung in seinem Bereich Brandenburg habe eine eindeutige Zustimmung für die Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung für Versicherungsrecht ergeben.

**Dr. Scharf:** Der Fachanwalt für Insolvenzrecht sei kein Betriebsunfall gewesen, sondern ein Geniestreich zur Rückeroberung bereits verloren geglaubter Märkte. Das vierte Kriterium des Fachanwaltskonzeptes sei beim Fachanwalt für Versicherungsrecht in hohem Maße erfüllt und die SV wäre töricht, wenn sie ihn ablehnen würde. Frankreichs Anwälte hätten aufgrund solcher Zurückhaltung den Versicherungsmarkt bereits vollständig verloren. Zum Fachanwalt für Versicherungsrecht gebe es keine Alternative.

**RAin Feller:** Als Vertreterin der jüngeren Generation bitte sie darum, jüngeren Kolleginnen und Kollegen diese Chance zur Qualifikation zu geben.

**Dr. Thümmel:** Die Versicherer seien ohnehin keine Freunde der Anwaltschaft. Schon dies spreche für den Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er gebe aber zu bedenken, ob nicht ein Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht besser sei.

**RA JR Gelzleichter:** Er habe Bedenken, ob bei dem heutigen Fachanwaltssystem die Qualität gesichert sei. Die theoretischen Kenntnisse könnten all zu leicht erlangt werden, weshalb er an dieser Stelle etwas außerhalb der Reihe seine Forderung nach einer zentralen Klausurenkorrektur erneuere.

**RAin Heinecke:** Zwischen Anwaltschaft und Versicherern bestehe ein natürlicher Konflikt der sich u.a. in den Versuchen der Versicherern zeige, zu Lasten ihrer Kunden deren Rechtsberatung zu übernehmen. Eine unabhängige, nicht von eigenen Interessen geleitete Rechtsberatung sei da nicht mehr gewährleistet. Auch um diesen Versuchen entgegen zu treten, befürworte sie die Einführung eines Fachanwalts für Versicherungsrecht.

**RA Hülsenbeck:** Das Argument, man könne auch mit 120 schlecht gelösten Fällen die praktischen Erfahrungen nachweisen, gelte für alle Fachanwaltsbezeichnungen, nicht nur für das Versicherungsrecht. Nicht das Ob der Fallzahlen werde dadurch in Frage gestellt, sondern das Wie, nämlich die qualitätssichernde Überprüfung der praktischen Erfahrung.

**Dr. Stobbe:** Die SV habe das Qualitätsniveau durch die Einführung des Regelfachgesprächs angehoben, so dass auch das Problem einer Vielzahl von evtl. schlecht gelösten Fällen dadurch in den Griff genommen werde. Versicherungsberater würden oft unter Missachtung des Verbraucherschutzes mit Anwälten konkurrieren, so dass alles für die Einführung eines Fachanwalts für Versicherungsrecht spreche.

**RAin Selig:** Versicherungsrecht sei allgemeines Zivilrecht und sie könne nach wie vor keine Notwendigkeit für die Einführung einer solcher Fachanwaltsbezeichnung erkennen.

**Dr. Schiefer:** Er frage sich, ob nicht auch der Tätigkeitsschwerpunkt Versicherungsrecht ausreiche. Der Fachanwalt für Versicherungsrecht gehe an der Grundsatzdiskussion vorbei.

**Dr. Hirtz:** Die SV habe entgegen allen Unkenrufen auf der Basis des Konzeptes von Prof. Dr. Quaas ein ernsthaftes Fachanwaltskonzept erarbeitet. Dr. van Bühren habe diese Kriterien anhand des Fachanwaltes für Versicherungsrecht sauber abgearbeitet. Seiner Auffassung nach sei jedoch das erste Kriterium allenfalls schwach erfüllt, weil jeder Experte sein Gebiet für breit, vielfältig und eigenständig halte. Das zweite Kriterium einer hinreichend breiten Nachfrage potentieller Mandanten sei hingegen vollständig erfüllt. Das dritte Kriterium eines Spezialistenerfordernisses sei das stärkste Kriterium und ohne weiteres erfüllt. Auch das vierte Kriterium der Erhaltung und Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten sei erfüllt, so dass er tendenziell dazu neige, einen Fachanwalt für Versicherungsrecht einzuführen.

**RA Cramer:** Er halte die vorgeschlagene Einführung eines Fachanwalts für Versicherungsrecht für ein zu breites Rechtsgebiet: Wegen der überragenden Bedeutung des Verkehrsrechts sollte man die Fachanwaltsbezeichnung auf das Versicherungsvertragsrecht eingrenzen. Nur dann könne er zustimmen.

**RAin Seip:** Wenn sie an die letzte Sitzung denke und an den immer noch nicht geklärten Zusammenhang mit anderen Rechtsgebieten, könne sie sich heute nicht von der Notwendigkeit des Fachanwalts für Versicherungsrecht überzeugen lassen. Sie plädiere deshalb für Nichtbefassung heute.

**RA Beck:** Er sei der Diskussion neuer Fachanwaltsbezeichnungen überdrüssig. Wenn das Medizinrecht abgelehnt worden sei, müsse man auch das Versicherungsrecht ablehnen.

**RA Dieckhöfer:** Die Ausführungen von Dr. von Bühren seien zu 100 % richtig und verstießen auch nicht gegen sein eigenes Fachanwaltskonzept.

**RA Brieske:** Die Zeit zwischen den einzelnen Sitzungen der SV sei ausreichend bemessen gewesen, so dass alle Kollegen genug Zeit gehabt hätten, sich eine abschließende Meinung zu bilden.

**RA Reinhard:** Die Frage des notwendigen Schutzes des Besitzstandes von Allgemeinanwälten sei immer noch nicht systematisch hinreichend geklärt worden. Wenn alle Rechtsanwälte Fachanwälte werden könnten, verlöre die Fachanwaltsbezeichnung an Wert. Der Allgemeinanwalt müsse nach wie vor – in welchem Umfang auch immer – geschützt werden.

**Dr. van Bühren:** Versicherungsrecht und Verkehrsrecht verhielten sich zueinander wie Aspik und Pik-As – nämlich gar nicht.

**Prof. Dr. Quaas:** Man könne sich nicht einerseits an den Kriterien eines beschlossenen Fachanwaltskonzepts orientieren und andererseits ein Nichtkriterium (wir wollen diesen Fachanwalt – wir wollen ihn nicht) darüber stülpen. Entweder halte man sich an die be-

schlossenen Kriterien oder müsse offen zugeben, dass ein fünftes Kriterium, nämlich das politische Wollen, dazu gehöre. Die SV habe sich jedoch für das Spezialistenkonzept entschieden, nicht aber für den mehr oder minder diffusen Schutz des Allgemein-anwalts. Bei einem Fachanwalt für Versicherungsrecht seien die Kriterien 1 – 3 ohne weiteres erfüllt, zweifelhaft könne aus seiner Sicht allenfalls Kriterium 4 sein. Er habe nämlich Probleme, reihenweise echte Kandidaten für eine weitere Fachanwaltsbezeichnung abzulehnen, jedoch singulär den Fachanwalt für Versicherungsrecht zu beschließen. Dennoch sei er unter Zurückstellung dieser Bedenken für die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Versicherungsrecht.

**Dr. Kleine-Cosack:** Schade der Fachanwalt für Versicherungsrecht? Dem rechtssuchenden Publikum schade er jedenfalls nicht. Die Konkurrenz im außergerichtlichen Beratungsbereich werde durch diese Fachanwaltsbezeichnung gestärkt. Nur durch nachgewiesene Qualifikation könne die Wettbewerbsfähigkeit der anwaltlichen Beratung im außergerichtlichen Bereich erhalten bleiben.

**Dr. Scharf:** Das Kriterium 4 sei zweifelsohne erfüllt, weil auf der mächtigen Gegenseite der Versicherer hochqualifizierte Spezialisten säßen. Durch fehlerhafte Behandlung versicherungsrechtlicher Fragen könne ein großer Schaden für die weitere Lebensplanung des Bürgers angerichtet werden. Daher spreche alles für die Einführung einer geprüften Qualifikation durch die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Versicherungsrecht.

**Dr. Dombek** stellt nunmehr den Vorschlag zur Änderung des § 1 Satz 2 FAO zur Abstimmung:

### **§ 1 Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen**

*Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht **und das Versicherungsrecht** verliehen werden.*

**(angenommen; dafür 56 (RAin Krönert-Stolting reicht ihre Ja-Stimme nach, womit es 57 Stimmen wären), dagegen: 32, Enthaltungen: 6)**

**Dr. Dombek** bittet nunmehr, die Detailvorschläge zu diskutieren.

**Dr. Streck** beantragt in Abweichung von seinem schriftlich gestellten Antrag (SV-Mat. 6/2002), den Ausschuss 1 mit der weiteren Konzeption zu beauftragen. Nach der Grundsatzentscheidung für die Einführung eines Fachanwalts für Versicherungsrecht sei es heute zu spät, eingehend über die vorgelegte Konzeption zu diskutieren und zu beschließen. Dies könne auch einem Unterausschuss des Ausschusses 1 unter Hinzuziehung von Versicherungsexperten überlassen bleiben.

**Prof. Dr. Quaas** beantragt, den Ausschuss 1 insgesamt mit der Konzeption des Fachanwalts für Versicherungsrecht unter Einschluss von Versicherungsexperten zu beauftragen. Die Verantwortung sollte nicht einem Unterausschuss überlassen bleiben.

**Dr. Dombek** stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Die Detailkonzeption für die Ausgestaltung des Fachanwalts für Versicherungsrecht soll erneut in Ausschüssen vorberaten werden.***

***(angenommen; dafür 74, dagegen: 11, Enthaltungen: 4)***

**Dr. Dombek** stellt im Anschluss daran folgenden Antrag:

***Die Detailkonzeption des Fachanwalts für Versicherungsrecht soll der Ausschuss 1 insgesamt übernehmen.***

***(angenommen mit großer Mehrheit, dagegen: 5, Enthaltungen: 6)***

## 5. Verschiedenes

### 5.1 § 7a BORA

**Prof. Dr. Quaas:** Die 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung habe bekanntlich § 7a BORA dahingehend geändert, dass sich als Mediator bezeichnen dürfe, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen könne, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrsche. Die Titelführung „Mediator“ sei damit berufsrechtlich sanktioniert. Es stelle sich jedoch die Frage, ob es im Belieben des sich als „Mediator“ bezeichnenden Anwalts stehe, diesen Titel zu variieren. Als Beispiel führe er den Titel für Teilnehmer des Fachlehrgangs Anwaltsmediation der Deutschen Anwaltsakademie an. Dieser laute „Anwaltsmediator (DAA)“. Die berufsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Titelführung sei zweifelhaft. Wie das Beispiel einer Anfrage an die Kammer Stuttgart zeige, würden bereits derartige Fälle in der Praxis relevant. Für ihn stelle sich die Frage, ob ein zertifizierter Anwalt zum System der Stufenleiter passt, oder ob vielmehr ein Systembruch durch § 7a BORA zu sehen sei. Es sei bekannt, dass die Deutsche Anwaltsakademie Lehrgänge für von ihr ausgewählte Rechtsgebiete ausschreibe, um dem erfolgreichen Teilnehmer ein Zertifikat auszustellen, das ihn als einen geprüften Spezialisten ausweise. Möglich sei auch eine Titelführung als „Rechtsanwalt für privates Baurecht (DAA)“.

Damit würde die „Qualifikationsleiter“ (Interessenschwerpunkt – Tätigkeitsschwerpunkt – Fachanwaltsbezeichnung) verwässert. Ebenso würde auch das System der Fachanwaltschaften untergraben werden. Würde man den zertifizierten Anwalt in Teilrechtsgebieten zulassen, würde faktisch die Satzungsversammlung einer wesentlichen Kompetenz hinsichtlich einer möglichen Ausweitung der Fachanwaltschaften beraubt. Wahrscheinlich würde die Mehrheit der Kollegen den leichteren und billigeren Weg gehen, sich mit einer Zertifizierung zufrieden zu geben.



**Dr. Kleine-Cosack:** Bei dem Vergleich mit der Situation der Ärzte zeige sich, dass die Freiheit grundsätzlich vor dem Hintergrund des Art. 12 GG grenzenlos sei.

**RAuN Brieske:** Er stelle sich die Frage, warum der Titel des DAA problematisch sei, da doch der BGH entschieden habe, dass gerade im Fall des Mediators (DAA) die Titelführung zulässig sei. So werde z. B. auch auf den Briefköpfen der Titel „Landrat a. D.“ oder „Diplomingenieur“ angegeben.

**RA Busse:** Er sei verwundert über die Tendenz von Prof. Dr. Quaas. Er befürworte die Angabe von Qualifikationen. So sei ein Schritt zur Objektivierung durch weitere Angaben möglich, wenn schon kein neuer Fachanwalt durchsetzbar sei. Schließlich sei dies ein Ausdruck des Bedürfnisses nach mehr Transparenz im Sinne der §§ 6 ff. BORA. § 43b BRAO erlaube doch eben Werbung, die berufsbezogen sei.

**RA JR Gelzleicher:** Die Freiheit sei nicht grenzenlos. Vor dem Hintergrund des § 43b BRAO sei nur das erlaubt, was sachlich unterrichte. Es handele sich hier um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

**Prof. Dr. Hellwig:** § 43b BRAO sei kein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die BORA als unter dem Gesetz stehende Satzung könne keinen Eingriff in Art. 12 GG leisten. Die Trias des § 7 BORA sei nicht abschließend. Die Satzungsversammlung müsse sich Gedanken darüber machen, wenn es neue Spezialistenbezeichnungen gebe, dass diese dann wirklich auch Qualität manifestierten. Es gelte die Strömungen zu kanalisieren und zu koordinieren. Der Rechtsuchende müsse wissen, dass das Niveau vergleichbar sei.

**RA Schäfer:** Es sei nicht möglich, einen objektiven Überblick über Zertifizierungsstellen zu geben. Die Kollegen würden dort Fortbildungen in Anspruch nehmen, wo es am billigsten sei. Zu befürchten sei außerdem, dass die Kollegen dann nicht mehr den Fachanwalt anstrebten und das System mittelfristig zusammenbrechen würde.

**Dr. Finzel:** Es handele sich hierbei um ein Grundsatzproblem. Die Zertifizierung solle eine Verleihung von Kompetenz nachweisen. Daher müssten die Fragen gestellt werden, wer, wie und unter welchen Voraussetzungen zertifizieren könne. Bereits jetzt bestehe § 7a BORA ohne ein formalisiertes Verfahren, z. B. ohne die Voraussetzung des § 15 FAO. Außerdem stelle sich die Frage, wenn es eine Zertifizierung geben sollte, wo diese in der Trias untergebracht sei.

**Dr. Hettinger:** Er sei der Auffassung, dass der Mediator ein anderer Beruf sei. Das Problem stelle sich, dass aus eigenem Interesse die Ausbildungsinstitute keinen Kollegen durchfallen lassen würden. Eine Inflation des Titelerwerbs sei vorhersehbar.

**RAuN Dieckhöfer:** Er sei gegen einen Wildwuchs durch Zertifizierungen. Allerdings könne man durch Verbote die Werbefreiheit nicht einschränken. Der Wildwuchs sei nur durch ein besseres System zu verhindern. Deshalb appelliere er an das System der Fachanwaltschaften.

**RAuN Weigel:** Er sei der Auffassung, dass durch Zertifizierungen eine Täuschung des Rechtsuchenden erfolgen würde. Er schlage deshalb vor, dass eine dem Vorbild einer im Hessischen Heilberufsgesetz institutionalisierten Akademie die jeweiligen Ausbilder zertifizieren könnte. Nur so sei eine vergleichbare Qualität der Zertifizierungsstellen möglich.

**RA Scharmer:** Die Diskussion beweise, dass das Fachanwaltskonzept gut sei. Durch das Konzept sei eine Qualitätskontrolle möglich und die Transparenz garantiert. Durch eine Ablehnung reguliere die Satzungsversammlung den Wettbewerb. Es gebe keine Erklärung, warum es keine neuen Fachanwälte geben solle.

**Dr. Kleine-Cosack:** Die Erörterung mache deutlich, dass der Weg der Satzungsversammlung in die falsche Richtung gehe. Nur durch den Ausbau der Fachanwaltschaften sei ein Wildwuchs zu verhindern. Durch Verbote könne die Wirklichkeit nicht in den Griff bekommen werden. Soweit ein Fachanwalt vorhanden sei, seien weitere Angaben unzulässig. Je mehr Fachanwälte vorhanden seien, desto weniger Wildwuchs sei zu befürchten. Dies sei der einzige vom Gesetzgeber vorgesehene Weg.

**Prof. Dr. Quaas**

***Die Satzungsversammlung beauftragt den Ausschuss 2 zu prüfen, ob im Hinblick auf die Zertifizierung anwaltlicher Tätigkeit ein Regelungsbedarf besteht.***

***(angenommen; dafür: 69, dagegen: 6, Enthaltungen: 4)***

## 5.2 § 8 Abs. 2 BORA

**RA Staehle:** Der Ausschuss Internationale Sozietäten habe festgestellt, dass internationale Sozietäten unterschiedliche, größtenteils auch ausländische Rechtsformen wählen. Der Ausschuss halte vor diesem Hintergrund eine Ergänzung der BORA für wünschenswert. Die Problematik gestalte sich wie folgt:

Im Falle, dass eine ausländische Gesellschaftsform, z. B. die LLP nach englischem Recht oder dem Recht einzelamerikanischer Bundesstaaten, eine Privilegierung der Haftung der Gesellschafter vorsehe, könnten Unklarheiten im Rechtsverkehr über die Haftungssituation entstehen. Es stelle sich die Frage, ob bei solchen Gesellschaften – unter Umständen nach Grundsätzen des Rechtsscheins – eine persönliche Haftung aller Gesellschafter analog § 128 HGB entstehen könne oder ob nach dem gewählten Organisationsstatut eine Beschränkung der persönlichen Haftung auf die Handelnden eingreife. Eine Klarstellung schien geboten, um eine Irreführung im Rechtsverkehr zu vermeiden. Entstehe durch das Auftreten einer Kanzlei der Eindruck einer weitergehenden Haftung, so müsse auch im Interesse der Sozietäten selbst ein transparenter Hinweis auf eine beschränkte Haftung erfolgen, um eine weitergehende Haftung zu vermeiden.

Entsprechende Offenbarungspflichten schaffe § 6 TDG für den Internetauftritt. Daher scheine es wünschenswert, eine Pflicht zur Klarstellung auch für die Briefbögen, Kanz-

leibroschüren usw. vorzusehen. Eine ähnliche Pflicht existiere in § 37a HGB und § 35a GmbHG.

## **RA Staehle**

*§ 8 BORA wird wie folgt gefasst:*

*Der bisherige § 8 wird Absatz (1).*

*(2) Wählt eine Sozietät eine ausländische Rechtsform, so ist diese unter Angabe der Rechtsordnung auf den Briefbögen sowie sonstigen Informationsmitteln anzugeben.*

**Dr. von Wedel:** Der Ansatz klinge vernünftig; allerdings sei die Formulierung rechtstechnisch falsch.

*Der Antrag soll zurück in den Ausschuss 2 verwiesen werden.*

**RA Staehle:** Er schließe sich dem Antrag von Dr. von Wedel an.

**Prof. Dr. Hellwig:** Der Ausschuss 5 habe bereits die Problematik behandelt.

**Dr. Kleine-Cosack:** Die Idee sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Antrag solle jedoch zurück in den Ausschuss verwiesen werden.

**Prof. Dr. Hellwig:** Der Ausschuss 5 sei seinerzeit der Auffassung gewesen, dass die Satzungsversammlung die Thematik nicht behandeln sollte. Es sei unklar, ob die Kammern das Recht hätten, zu verlangen, dass alle Sozien angegeben werden. Entsprechendes Problem stelle sich hinsichtlich der Information der ausländischen Rechtsform auf dem Briefkopf. Auch hier sei fraglich, ob eine ausreichende Ermächtigung vorhanden sei. Deshalb sei der Gesetzgeber aufgerufen, zu handeln.

**Dr. Finzel:** Er sei der Auffassung, dass der Ausschuss 2 nicht der richtige Adressat für diese Problematik sei. Vielmehr solle der Ausschuss 5 von der Satzungsversammlung beauftragt werden, über § 8 BORA und die Thematik ausländischer Rechtsformen weitere Ausarbeitungen anzufertigen.

## **Dr. Finzel**

***Die Satzungsversammlung beauftragt den Ausschuss 5, über § 8 BORA und die Thematik ausländischer Rechtsformen weitere Ausarbeitungen anzufertigen.***

***(angenommen; dafür: 76, dagegen: 3, Enthaltungen: 2)***

### 5.3 § 5 FAO

**RAuN Cramer:** Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 FAO führe bei den Fachanwälten für Arbeitsrecht zu Problemen, da Syndikusanwälte, die für Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände tätig seien, die Bezeichnung Fachanwalt für Arbeitsrecht deshalb nicht führen dürften, weil die von ihnen bearbeiteten zahlreichen Fälle für die von ihnen vertretenen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Syndikustätigkeit nicht als selbständig bearbeitete Fälle angerechnet würden.

Dadurch würde diesen Syndikusanwälten die Fachanwaltsbezeichnung im Interesse selbständig arbeitender Kolleginnen und Kollegen verwehrt.

In der Praxis sehe es aber so aus, dass die Weisungsgebundenheit bei Syndikusanwälten, auf die von ihnen bearbeiteten Einzelfälle bezogen, praktisch selten eine Rolle spiele. Sie seien genauso Vertrauenspersonen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, wie dies bei selbständig tätigen RAen der Fall sei.

§ 46 BRAO, der RAen in ständigen Dienstverhältnissen ein Vertretungsverbot im Verhältnis zu ihren Arbeitgebern auferlege, werde als Vorwand herangezogen, um Syndikusanwälten anwaltliche Tätigkeit überhaupt abzusprechen. Dabei werde übersehen, dass angestellte RAe bei Anwälten regelmäßig keine Mandate bearbeiten dürften, die ihnen nicht im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses zur Bearbeitung übertragen würden und ihre Weisungsgebundenheit, insbesondere bei jüngeren Kolleginnen und Kollegen, weitaus größer sein dürfte als bei der Mehrheit der Syndikusanwälte.

Probleme entstünden auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Versorgungswerken. Alle abhängig beschäftigten Anwälte, auch Syndikusanwälte, könnten auf Antrag von der Versicherungspflicht bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte befreit werden, der sie als Arbeitnehmer unterlägen, wenn ihnen der Arbeitgeber bescheinigte, dass sie anwaltliche Tätigkeit als Syndikusanwalt für ihn ausübten. Inzwischen ginge auf Grund der Rechtsprechung der Anwaltsgerichte die Sozialgerichtsbarkeit schon heute davon aus, dass Syndikusanwälte auch dann nicht von der BfA-Beitragspflicht befreit werden dürften, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen würden, weil nämlich Syndikusanwälte Anwälte mit Zweitberuf seien, was das Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber angehe. Sie dürften nämlich für ihren Arbeitgeber anwaltliche Tätigkeiten nicht ausüben, also für ihn nicht anwaltlich tätig sein. Er sei deshalb der Auffassung, dass nach § 5 der Fachanwaltsordnung das Wort „selbständig“ im Hinblick auf die Bearbeitung gestrichen und durch das Wort „persönlich“ ersetzt werden solle.

**Dr. Kleine-Cosack:** Er verweise auf die BGH-Entscheidung aus dem Jahre 2000, wonach die Syndikustätigkeit zwar keine Anwaltstätigkeit sei, im Hinblick auf etwaige Fachanwaltschaften jedoch berücksichtigt werden müsse, so dass ein Teil der Fälle angerechnet würde. Er schlage vor, die Syndikusanwälte nicht den RAen gleichzustellen, aber bei einer Vergleichbarkeit der Tätigkeit Gleichbehandlung walten zu lassen. Im Hinblick auf den Vorschlag von Kollegen Cramer schlage er vor, in § 5 neben „persönlich“ auch „weisungsfrei“ mit aufzunehmen.

**RA Benckendorff:** Bei der Reform der BRAO sollte § 46 die Syndikustätigkeit auch als Anwaltstätigkeit behandeln. Die Frage stelle sich, warum ein Anwalt nicht mehr Anwaltstätigkeit ausübe, wenn er bei einem Nichtanwalt beschäftigt sei.

**RA Scharmer:** Er rege an, die Thematik in dem Ausschuss 1 zu behandeln.

**RA JR Gelzeichter:** Er unterstütze den Vorschlag von Dr. Kleine-Cosack, das Wort „weisungsfrei“ hinzuzufügen.

**RAuN Brieske:** Auch er unterstütze die sachgerechte Lösung durch das Einfügen des Wortes „weisungsfrei“. Das Problem stelle sich auch bei einem Fachanwalt für Steuerrecht, der bei einem Steuerberater angestellt sei.

**Dr. Scharf:** Hier werde eine Fiktion durch eine neue ersetzt. Die neue Fiktion sei, dass der Syndikus nicht weisungsabhängig sei.

**RA Reinhard:** Er sei gegen eine Verweisung in den Ausschuss 1 und stimme Herrn Kollegen Brieske zu. Es gebe einen Unterschied zwischen „selbständig“ und „persönlich“.

**RAin Selig:** Es sei unklar, wie ein angestellter Anwalt weisungsfrei arbeiten würde.

**Dr. Kleine-Cosack:** Ein angestellter Anwalt könne weisungsfrei arbeiten. Es müsse jedenfalls kontrollierbar nachgewiesen werden, dass erstens weisungsfrei gearbeitet worden sei und zweitens individuell bearbeitet worden sei.

**RAuN Cramer/Dr. Kleine-Cosack**

**§ 5 FAO wird wie folgt gefasst:**

***Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:***  
***a) ... bis g) ...***

***(angenommen; dafür 67, dagegen 10, Enthaltungen 5)***

Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO:

**§ 5 FAO wird wie folgt gefasst:**

***Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:***  
***a) ... bis g) ...***

***(angenommen; dafür 73, dagegen 7, Enthaltungen 3)***

**Dr. Dombek** stellt fest, dass die vorgeschlagene Änderung der FAO mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.

## 5.4 § 15 FAO

**Dr. Hettinger:** § 15 Satz 1 FAO fordere hinsichtlich der Fortbildungsverpflichtung 10 Zeitstunden. Diese würden von diversen Fortbildungsveranstaltungen an einem einzigen Arbeitstag angeboten. Dies sei problematisch vor dem Hintergrund, dass § 3 Satz 1 Arbeitszeitgesetz eine Regelarbeitszeit von 8 Stunden vorsehe. Wichtiger jedoch sei noch, dass die Fortbildungspflicht des § 15 FAO dazu dienen solle, die Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen, ihren Kenntnis- und Wissensstand zu erneuern, alte Erfahrungen zu vertiefen und sich neues Wissen anzueignen. Nehme man diese Verpflichtung ernst, dann wäre es kaum möglich, 10 Stunden am Stück körperlich und geistig fit und in der Lage zu sein, die entsprechenden Lehrinhalte aufarbeiten und weiterverarbeiten zu können. Die Aufnahmefähigkeit und –bereitschaft nehme erfahrungsgemäß ab der 6. Stunde erheblich ab. Daher sei zu überlegen, ob nicht die Pflichtstunden auf mindestens 2 Kalendertage zu verteilen seien.

### **Dr. Hettinger in Vertretung von Dr. Kempter**

*§ 15 FAO wird wie folgt gefasst:*

*Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden, verteilt auf mindestens zwei Kalendertage, nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.*

*(abgelehnt; dafür: 12, dagegen: die Mehrheit)*

**Dr. Dombek** bedankt sich bei den Delegierten der Satzungsversammlung.

**Dr. Stobbe:** Am 11.12.2002 wird um 10:30 Uhr der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung in den Räumen der BRAK tagen.

Berlin, den 17. Dezember 2002

Bamberg, den 17. Dezember 2002

(Dr. Dombek)  
Präsident

(RA Böhnlein)  
Schriftführer